

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 17. Juni 1986

126. Stück

-
- 310.** Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Übernahme von Kontrollen durch die Zollämter
- 311.** Verordnung: Entgeltsrichtlinienverordnung 1986
- 312.** Verordnung: 69. Änderung der Arzneitaxe
-

310. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung betreffend die Übernahme von Kontrollen durch die Zollämter

Auf Grund des § 22 a des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1976, BGBl. Nr. 614, betreffend die Übernahme von Kontrollen durch die Zollämter in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 522/1978, 156/1979 und 139/1982 wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird nach dem Wort „Berg“ anstelle des Wortes „und“ ein Beistrich gesetzt, und nach dem Wort „Rattersdorf-Liebing“ werden die Worte „und Deutschkreutz“ eingefügt.

Vranitzky

311. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. Mai 1986 über das Entgelt (Preis) für die Überlassung von Räumen und Grundstücken durch gemeinnützige Bauvereinigungen (Entgeltsrichtlinienverordnung 1986)

Auf Grund der §§ 13 Abs. 3 und 17 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 520/1981, 482/1984 und 559/1985 wird verordnet:

§ 1. (1) Das von gemeinnützigen Bauvereinigungen für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes aus dem Titel eines Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages, für die Übertragung des Eigentums (Miteigentums) an einer Baulichkeit oder für die Einräumung des Wohnungseigentums an einer Wohnung, einem

Geschäftsraum oder an Einstellplätzen (Garagen) und Abstellplätzen vereinbarte Entgelt (Preis) ist angemessen, wenn es auf der Grundlage des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) nach dieser Verordnung bemessen wird.

(2) Maßgebend für die Berechnung des Entgelts (Preis) sind die von der Bauvereinigung aufgewendeten Beträge zur Deckung der Kosten gemäß § 13 Abs. 2 WGG im Zeitpunkt der ersten Überlassung des Gebrauchs, der Übertragung des Eigentums (Miteigentums) oder der Einräumung des Wohnungseigentums.

§ 2. (1) Bei der Ermittlung der Baukosten gemäß § 13 Abs. 2 WGG ist von jenem Betrag auszugehen, der für die Errichtung der Baulichkeit nachweislich aufgewendet wurde. Diesem Betrag sind Kosten für Aufwendungen zur widmungsgemäßen Benützung der Baulichkeit sowie Rückstellungen für notwendige Maßnahmen zuzurechnen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Baulichkeit stehen, jedoch erst später vorgenommen werden. Darunter sind insbesondere solche Maßnahmen zu verstehen, die gemäß baubehördlichem Auftrag erfolgen oder die Aufrechterhaltung der Nutzung der Baulichkeit für die Zukunft gewährleisten.

(2) Die Baukosten für Einstellplätze (Garagen), Abstellplätze und Gemeinschaftseinrichtungen sind bei den Baukosten jener Baulichkeit zu berücksichtigen, der diese Einrichtungen zugerechnet werden.

§ 3. (1) Bei der Ermittlung der Grundkosten gemäß § 13 Abs. 2 WGG ist von jenem Betrag auszugehen, der für den Erwerb des Grundstückes nachweislich aufzuwenden ist oder aufgewendet wurde. Dieser Betrag ist nach § 17 Abs. 4 zweiter Satz WGG aufzuwerten. Der Berechnung der Aufwertung ist der Indexwert des Monats, in dem das Grundstück erworben wurde, und der Indexwert des dem Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung des Gebrauchs oder der erstmaligen Übertragung des Eigentums (Miteigentums) oder Einräumung des Wohnungseigentums zweitvorangegangenen Monats zugrunde zu legen.

(2) Die von der Bauvereinigung seit dem Erwerb des Grundstückes für dieses nachweislich vorgenommenen Aufwendungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung der Baulichkeit als notwendig oder nützlich erwiesen haben.

(3) Dem nach Abs. 1 aufgewerteten Betrag können die Zinsen der zum Erwerb des Grundstückes aufgewendeten Fremdmittel hinzugerechnet werden. Hat die Bauvereinigung für diesen Zweck Eigenmittel aufgewendet, so dürfen sie höchstens im Ausmaß gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 WGG verzinst werden.

(4) Als notwendige oder nützliche Aufwendungen sind insbesondere Maßnahmen zu verstehen, die der Baureifmachung eines Grundstückes dienen oder ein Grundstück baureif erhalten oder im Sinne der späteren Verwendung des Grundstückes als wertvermehrend anzusehen sind oder gemäß behördlichem Auftrag am Grundstück erfolgten.

(5) Der Verkehrswert (§ 13 Abs. 2 zweiter und dritter Satz WGG) eines Grundstückes wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Grundstückes bei einer Veräußerung unter Berücksichtigung aller Umstände, die den Preis beeinflussen, aber unter Außerachtlassung ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse, zu erzielen wäre.

§ 4. Bei der Ermittlung der Aufschließungskosten gemäß § 13 Abs. 2 WGG ist von den Kosten jener Maßnahmen auszugehen, die der widmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes und der widmungsgemäßen Benützung der auf ihm errichteten Baulichkeit dienen oder die gemäß behördlichem Auftrag im Sinne der späteren Nutzung des Grundstückes vorzunehmen waren. Dabei sind Kosten, die für Aufwendungen innerhalb und außerhalb des Grundstückes erwachsen sind, soweit sie nicht bereits gemäß § 3 berücksichtigt wurden, der Berechnung zugrunde zu legen. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 5. (1) Der Berechnung des Entgelts (Preis) sind sonstige Kosten, die für die Errichtung und Bewohnbarmachung der Baulichkeit erforderlich waren (§ 13 Abs. 2 WGG), insoweit zugrunde zu legen, als sie nicht schon gemäß §§ 2 bis 4 Berücksichtigung fanden. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Als Kosten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Kosten der Außenanlagen, die Bauverwaltungskosten, die Kosten der Planung und Bauleitung und die Finanzierungskosten, wie etwa tatsächliche Kosten für Baukredite und Zwischenkredite, Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eingesetzte Eigenmittel, zu verstehen.

(3) Die Bauverwaltungskosten dürfen in einem Pauschalbetrag berücksichtigt werden, der in einem Verhältnis zu der Summe der Baukosten (§ 2) und der Kosten der Außenanlagen ausgedrückt wird.

Dieser Pauschalbetrag darf höchstens 3 vH dieser Summe betragen.

§ 6. (1) Das Entgelt für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes gemäß § 14 Abs. 1 WGG ist auf der Grundlage der auf die Baulichkeit oder auf die eine wirtschaftliche Einheit bildenden Baulichkeiten entfallenden, gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelten Kosten der Herstellung nach den §§ 2 bis 5 und der Bewirtschaftung zu berechnen.

(2) Das Entgelt für Einstellplätze (Garagen) und Abstellplätze, die einer Baulichkeit oder mehreren eine wirtschaftliche Einheit bildenden Baulichkeiten nicht zugerechnet werden, ist unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 1 WGG zu berechnen.

§ 7. (1) Für die Deckung der Herstellungskosten darf von der Summe der Kosten gemäß den §§ 2, 4 und 5 nach Abzug der zur Finanzierung des Bauvorhabens erbrachten Beiträge (§ 18 WGG) ein Betrag berechnet werden, der unter Zugrundelegung einer Abnutzungsdauer der Baulichkeit von höchstens hundert Jahren zu bemessen ist. Sofern die Beträge zur Tilgung der zur Deckung der angeführten Kosten aufgenommenen Darlehen davon abweichen, sind die Tilgungsbeträge der Berechnung des Entgelts zugrunde zu legen.

(2) Als Verzinsung der Fremdmittel einschließlich der Darlehen aus öffentlichen Mitteln sind die auf Grund des Vertrages zu leistenden oder tatsächlich geleisteten Beträge anzurechnen.

(3) Zuschüsse, welche die Bauvereinigung von dritter Seite erhält, sind bei der Berechnung abzuziehen.

§ 8. (1) Der Betrag zur Bildung einer Rückstellung zur ordnungsgemäßen Erhaltung (nützlichen Verbesserung) der Baulichkeit oder der eine wirtschaftliche Einheit bildenden Baulichkeiten ist unter Berücksichtigung des Baualters, des Bauzustandes und der Abnutzungsdauer der Baulichkeit zu bemessen. Dieser Betrag darf jedoch jährlich 25 S je Quadratmeter der Nutzfläche (§ 16 Abs. 2 WGG) nicht übersteigen.

(2) Wurden zur Bildung einer Rückstellung zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Baulichkeiten im Sinne des § 39 Abs. 8 WGG schon bisher nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen zulässige Beträge geleistet, die das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß übersteigen, so gelten sie als gemäß § 14 Abs. 2 vorletzter Satz WGG vereinbart.

§ 9. (1) Zur Deckung der Verwaltungskosten einer Baulichkeit oder von mehreren eine wirtschaftliche Einheit bildenden Baulichkeiten kann ein Pauschalbetrag angerechnet werden. Dieser Betrag darf einen Höchstbetrag nicht übersteigen, der sich ergibt:

1. aus dem Produkt der Anzahl der Wohnungen und einem Betrag, der
 - a) bei Überlassung in Miete oder sonstige Nutzung 1 416 S je Jahr und
 - b) bei Übertragung in das Eigentum, Miteigentum oder Einräumung des Wohnungseigentums 1 776 S zuzüglich Umsatzsteuer je Jahr beträgt,
2. aus dem Produkt der Anzahl der Geschäftsräume und einem angemessenen Betrag, der nach ihrer Art, Größe und Beschaffenheit zu ermitteln ist und mindestens den in Z 1 lit. a angeführten Satz erreicht, und
3. aus dem Produkt der Anzahl der Einstellplätze (Garagen) oder Abstellplätze und einem Betrag, der bei Einstellplätzen (Garagen) höchstens die Hälfte, bei Abstellplätzen höchstens ein Fünftel des in Z 1 angeführten Satzes beträgt.

(2) Das nach Abs. 1 Z 1 lit. a ermittelte Produkt kann nach der Anzahl der Wohnungen oder — sofern § 39 Abs. 8 Z 1 WGG nicht entgegensteht — nach dem Verhältnis der Nutzflächen der Wohnungen aufgeteilt werden.

(3) Bei der Neufestsetzung der Höhe der Beträge nach Abs. 1 ist von durchschnittlichen Betriebsverhältnissen gemeinnütziger Bauvereinigungen auszugehen. Die anfallenden Kosten für die Verwaltung sind vom Revisionsverband unter Zugrundelegung durchschnittlicher Betriebsverhältnisse zu ermitteln und dem Bundesministerium für Bauten und Technik bekanntzugeben.

(4) Neben einem Pauschalbetrag zur Deckung der Verwaltungskosten darf bei umfangreichen Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten ein angemessener Betrag für die Bauverwaltung und Bauüberwachung angerechnet werden, sofern diese Tätigkeiten über die im Rahmen der ordentlichen Verwaltung regelmäßig anfallenden Leistungen hinausgehen. Ein solcher erhöhter Verwaltungsaufwand liegt insbesondere vor, wenn die Durchführung der Arbeiten eine schwierige technische Vorbereitung oder die Koordinierung mehrerer Auftragnehmer erfordert. Für diese Kosten der Bauverwaltung und Bauüberwachung dürfen zusammen höchstens 5 vH der Baukosten angerechnet werden. Fallen diese Kosten im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 bis 5 WGG an, so sind sie auf den gleichen Zeitraum aufzuteilen, der vom Gericht (von der Schlichtungsstelle) für die Entrichtung des erhöhten Betrages festgelegt wurde.

§ 10. Vom Aufteilungsschlüssel nach Nutzfläche abweichende Vereinbarungen für einzelne Betriebskostenarten oder bei den Kosten für den Betrieb gemeinschaftlicher Anlagen sind unter Festlegung des nach dem Verhältnis der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten abgeänderten Aufteilungsschlüssels schriftlich zu treffen.

§ 11. (1) Aus den Rücklagen gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 WGG sind auch die Ausfälle an Entgelt und andere unvorhergesehene Ausfälle im Zusammenhang mit der Verwaltung der Miet- und Nutzungsgegenstände zu decken.

(2) Um eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung zu gewährleisten, dürfen bei der Ermittlung des Preises gemäß § 15 WGG Beträge zur Bildung einer Rücklage in Rechnung gestellt werden, höchstens jedoch im Ausmaß von 2 vH der Herstellungskosten gemäß § 6 Abs. 1.

§ 12. Ändern sich die der Berechnung des Entgelts zugrunde zu legenden Beträge gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 bis 9 WGG, so darf das auf Grund dieser Änderung neu festgesetzte Entgelt frühestens zum Beginn des der Änderung folgenden Monats oder, falls anderes vereinbart ist, zum nächsten Zahlungstermin zur Zahlung vorgeschrieben werden.

§ 13. (1) Bei der Berechnung des Entgelts nach § 14 Abs. 8 WGG ist jenes Entgelt als ortsüblich zugrunde zu legen, das für die Nutzung von nicht gewerblich genutzten Einstellplätzen (Garagen) und Abstellplätzen gleicher Art, Ausstattung und Lage in einem bestimmten Gebiet erzielt wird.

(2) Unter Betriebskosten im Sinne des § 14 Abs. 8 Z 1 WGG sind die Kosten gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 bis 6 und Z 8, § 21 Abs. 2 und § 24 MRG, BGBl. Nr. 520/1981, zu verstehen.

§ 14. (1) Der Berechnung des Preises für die Übertragung des Eigentums (Miteigentums) oder Einräumung des Wohnungseigentums gemäß § 15 Abs. 1 WGG sind unter Bedachtnahme auf § 13 WGG die Kosten der Herstellung (§§ 2 bis 5) einschließlich der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, und die Rücklage (§ 11 Abs. 2) zugrunde zu legen.

(2) Wurden öffentliche Wohnbauförderungsmittel verwendet, so bestimmt sich der Anteil im Sinne des § 15 Abs. 1 WGG nach dem bei der Endabrechnung angewendeten Berechnungsschlüssel, sofern nicht anderes vereinbart wurde oder eine andere Aufteilung durch gerichtliche Entscheidung vorliegt.

§ 15. Der Betrag, von dem die Absetzung für Abschreibung gemäß § 17 Abs. 1 WGG vorzunehmen ist, umfaßt auch Beträge, für die ein Eigenmitteleinsatzdarlehen gemäß § 11 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 oder § 30 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 gewährt wurde. Bei der Berechnung des aufzuwertenden Betrages gemäß § 17 Abs. 4 WGG haben solche Beträge jedoch stets außer Betracht zu bleiben, selbst wenn das Eigenmitteleinsatzdarlehen getilgt worden ist. Dem Eigenmitteleinsatzdarlehen sind andere Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln zur Aufbringung der neben dem Entgelt zu leistenden Beträge gleichzuhalten.

§ 16. (1) § 9 tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

§ 17. Mit dem in § 16 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt tritt die Entgeltsrichtlinienverordnung, BGBl. Nr. 522/1979, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 400/1982, 645/1983 und 85/1985 außer Kraft.

Übleis

312. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Juni 1986, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (69. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 520/1985, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
Acidum diaethylbarbituricum ..	1	500
Acidum hydrochloricum	100	570
■ Acidum hydrochloricum dilutum	10	50
Acidum phenylaethylbarbituricum	1	130
■ Acidum salicylicum	10	360
Acidum stearicum	10	140
Adeps benzoatus *)	10	1160
■ Adeps suillus	10	900
Aetheroleum Foeniculi	1	320
■ Aetheroleum Juniperi ligni pro usu externo *)	10	420
Aethylenglycolum monosalicylicum *)	1	690
■ Amylum Orycae	10	230
Betainum hydrochloricum	1	170
■ Bolus alba	10	120
■ Calcium carbonicum praecipitatum	10	130
Calcium glycerophosphoricum liquid. 50% *)	10	2730
■ Calcium hydrogenphosphoricum	10	220
■ Carboneum sulfuratum	10	1080
■ Cera alba	10	630
■ Cera Lanae cum Aqua	10	590
■ Ceratum Cetacei *)	10	600
Cholinium chloratum	1	80
Cocainum hydrochloricum	0,1	3830
Coccionella *)	10	6480
Codeinum hydrochloricum	0,1	400
■ Collodium elasticum	10	370
Collodium salicylatum *)	10	420
■ Cortex Cinnamomi ceylanici (pulv.)	10	380
Dithranol *)	0,1	710
■ Emulsio Paraffini liquidi	100	2060
Ephedrinum hydrochloricum ..	0,1	40
Extr. Condurango fluidum	10	1610
Extr. Primulae fluidum	10	11100
Extr. Rhei	1	280
Extr. Secalis cornuti fluidum *) ..	10	4230
Fel Bovis depuratum	1	400
Ferrum chloratum	10	310
■ Flos Arnicae	10	990
Flos Calendulae sine calycibus *)	10	660
■ Flos Caryophylli	10	620
■ Flos Hibisci sabdariffae *)	10	390
■ Flos Lavandulae *)	10	430
Flos Primulae cum calycibus *) ..	10	550
Flos Viola odoratae *)	10	2220
Folium Stramonii nitratum *) ..	10	280
■ Fructus Anisi stellati	10	460
■ Fructus Coriandri	10	110
■ Fructus Phaseoli sine semibus *)	10	120
Fructus Piperis albi *)	10	550
Fructus Piperis nigri	10	520
Fructus Piperis nigri (pulv.)	10	560
■ Gallerta saponata camphorata ..	100	2310
■ Gummi arabicum	10	980
■ Gummi arabicum desenzymatum	10	2020
Herba Centellae asiaticae *)	10	780
■ Herba Centaurii	10	450
Herba Echinaceae angustifoliae *)	10	840
■ Herba Herniariae	10	320
Herba Passiflorae *)	10	610
■ Herba Verbenae *)	10	260
■ Herba Vincae minoris *)	10	320
Hydrargyrum	1	670
■ Hydrargyrum bijodatatum *)	1	780
■ Hydrargyrum oxycyanatum	1	1590
Hydrogenium peroxydatum concentratum	10	90
Infusum Sennae compositum *) ..	10	350
Isopropylum myristicum	10	610
■ Kalium carbonicum	10	210
Kalium chromicum flavum *) ..	10	980
Kalium dichromicum *)	10	790
Kalium oxalicum (neutrale)	10	1200
Kreosotum *)	1	260
Lanacolum	10	1480
■ Lignum Guajaci *)	10	190
■ Lignum Sassafras *)	10	500
■ Liquor Plumbi subacetici *)	10	160



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.